Gemeinde Kuhfelde

Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Kuhfelde - (Gehölzschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl.S.568) und § 39 Abs.3 NatSchG LSA vom 23.07.2004(GVBl.S.454), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2009 über die vorliegende Satzung.

§ 1
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
   a, eines ausgewogenen Naturhaushaltes
   b, der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
   c, der Naherholung oder
   d, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

unter Schutz zu stellen.

§ 2
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Räumlicher Geltungsbereich

1.Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Kuhfelde mit den Ortsteilen Kuhfelde, Vitzke, Püggen, Siedenlangenbeck, Leetze, Hohenlangenbeck, Wötz, Wöpel, Valfitz, Schieben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne von § 35 Abs.1 NatSchG LSA.
2. Geschützt sind
   a; alle stammbildenden Gehölze mit einem Stammumfang ab 75 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei die Summe mindestens 100 cm betragen muss.
   b; Hecken: als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m, gemessen vom Erdboden, und in einer Mindestlänge 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z.B. „Auf den Stock setzen“) die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
   c; Gehölzgruppen, die aus mindestens 15 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von 2,50 m bestehen oder in einer geschlossenen bewachsenen Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
   d; Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen, wie z.B. Bäume, Hecken, Gehölzgruppen, Fassaden für 5 Jahre nach erfolgter Pflanzung, auch wenn die Voraussetzungen laut Punkt a; bis c; nicht erfüllt sind oder sie nach Punkt drei vom Schutz ausgenommen wären.
   e; Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs.1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs.3 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Bäume-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

(3) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
   a, Obstgehölze
   b, Korbweidenkulturen
   c, Weihnachtsbaumkulturen
   d, Baumschulkulturen
   e, Obstbäume in Obstanlagen
   f, Wald
   g, Bäume, die entsprechend vorher geltenden Rechtsvorschriften unter Schutz gestellt sind oder nach § 34 des NatSchG LSA geschützt werden.

§ 3
Verbotene Maßnahmen

(1)Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es gemäß § 35 Abs.2 NatSchG LSA verboten, geschützte Bäume, Hecken und Gehölzgruppen zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt bzw. Aufbau wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.
Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen Einwirkungen auf den Raum (Wurzel-und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:

a, Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
b, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
c, Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Gehölze negativ beeinflussende Substanzen (ausgenommen ist Streusalz auf öffentlichen Straßen);
d, Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
e, Anwendungen von toxischen Pflanzenschutzmitteln;
f, Anwendungen von Streusalzen, sowie der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

§ 4
Zulässige Handlungen

Erlaubt sind ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen, Trassen der Versorgungsträger und Versorgungsleitungen.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6
Ausnahme und Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann nach § 58 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
a, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c, geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
d, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
e, von dem geschütztem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
f, überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
g, der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadenbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

Grundsatz ist.

Je entfernter Baum = 2 Bäume als Ersatzpflanzung (Stammumfang 8-10 cm) in 1 m Höhe über dem Erdboden) gleicher oder ähnlicher art.

Bei entfernten Hecken, Gehölzgruppen und anderen Gehölzen folgt eine Ersatzpflanzung mit der doppelten Menge der entnommenen Art bzw. Gattung.

(2) Bei Ersatzpflanzungen für Bäume gilt als Grundsatz folgendes Mindestmaße, unabhängig von Art und Gattung.

Entfernter Baum		Ersatz / Mindestmaß	
Stückzahl	Stammumfang (cm) (in 1 m Höhe)	Stückzahl	Stammumfang (in 1 m Höhe)
1	75 bis 100	2	8 – 10 cm

1	100 bis 150		3	8 – 10 cm
1	150 bis 200		4	8 – 10 cm
1	200 bis 250		5	8 – 10 cm
1	ab 250	mindestens	6	8 – 10 cm

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
(2) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes gegenüber anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs.1 Nr.1 des NatSchG LSA vom 23.Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs.1 geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Abs.2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,

a, den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
b, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
c, Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
d, Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
e, Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
f, Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.

(2) die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuhfelde, den 10.09.2009 gez. Leskien
Bürgermeister Siegel